

**Satzung der Kreisstadt Heppenheim gemäß § 81 Abs. 1 Nr. und § 7 HBO
über die äußere Gestaltung und zur Beschränkung von Werbeanlagen entlang
der B 460 Siegfriedstraße im Bereich Vorstadt, Fischweiher, Kirschhausen
und Wald-Erlenbach
(Gestaltungssatzung Werbeanlagen)**

vom 02.12.2004

hier abgedruckt in der Grundfassung vom 02.12.2004

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die in den Lageplänen gekennzeichneten Bereiche entlang der Siegfriedstraße (B 460) in den Ortslagen Vorstadt, Fischweiher, Kirschhausen und Wald-Erlenbach. Die Lagepläne im Maßstab 1:5.000 sind wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Satzung gilt nur für solche Werbeanlagen, die von den im Geltungsbereich vorhandenen, allgemein zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind und nicht weiter als 25 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Verkehrsflächen, entfernt angebracht werden.
- (3) Die Satzung gilt nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Werbeanlagen, die gemäß § 55 HBO baugenehmigungsfrei sind.
- (3) Die Anwendung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 3 Zulässigkeit von Werbeanlagen

Die Zulässigkeit von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Satzung unterliegt folgenden besonderen Anforderungen:

1. Flächenwerbung, d.h. flächenhafte Werbeanlagen an Fassaden, bzw. vor Fassaden und an Schaufenstern, ist nur zulässig, wenn diese sich in die Fassadenstruktur einfügt. Gliedernde Fassadenelemente dürfen dabei nicht überdeckt werden. Die Größe der zulässigen Flächenwerbung darf die durchschnittliche Größe der neben, ober- und unterhalb der Werbeanlage befindlichen Fensteröffnungen der jeweiligen Fassadenseite nicht überschreiten. Die maximale zulässige Größe der einzelnen Flächenwerbung beträgt 2,5 qm.
2. Auf Grün- und Freiflächen und an nicht gegliederten Fassaden wie z.B. Brandwänden, Stützmauern usw. ist Flächenwerbung nur zulässig wenn diese sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und eine Größe von 5 qm nicht überschreitet.

§ 4 Beschränkung

- (1) Unzulässig ist die Häufung von Werbeanlagen nach den Anforderungen des § 3 dieser Satzung. Eine Häufung von Werbeanlagen liegt dann vor, sobald 3 Werbeanlagen in einem Abstand bis zu 10 m zueinander errichtet werden und gleichzeitig im Blickfeld eines Betrachters stehen.
- (2) Unzulässig sind Werbeanlagen auf dem Dach, oberhalb der Dachtraufe oder Attika.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 HBO handelt, wer entgegen den Vorschriften dieser Satzung eine Werbeanlage errichtet, aufstellt, anbringt, ändert oder errichten, aufstellen, anbringen oder verändern läßt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 In Kraft treten

Die Satzung tritt nach Ablauf ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heppenheim, den 6. Dezember 2004

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Obermayr
Bürgermeister

Grundsatzung

beschlossen am 02.12.2004

veröffentlicht am 10.12.2004

in Kraft getreten am 21.12.2004

Anlagen:

3 Lagepläne mit Darstellung der Geltungsbereiche:

Geltungsbereich I Vorstadt und Fischweiher,

Geltungsbereich Kirschhausen,

Geltungsbereich III Wald-Erlenbach